

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/9994 –

### Missbrauch mit falschen ärztlichen Attesten bei Abschiebungen – Nachfrage

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/9994 – vom 10. September 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/9635 – wurde von der Landesregierung unvollständig beantwortet. Der Asylbewerber in dem SWR-Bericht vom 12. Juni 2018 (vgl. <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/Falsche-Atteste,av-o1030743-100.html>) nannte sich Achmed Al-Zabeide und Achmed Alzubede.

Vor diesem Hintergrund frage ich erneut die Landesregierung:

1. Werden Ermittlungsverfahren wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 278 StGB und Straftaten gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik erfasst? Wenn nein, warum nicht?
2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wird, wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 278 StGB bzw. Straftaten gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz registriert?
3. Hat die Staatsanwaltschaft Mainz und die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach den SWR-Bericht vom 12. Juni 2018 zum Anlass genommen, Ermittlungen aufzunehmen?
4. Welche Maßnahmen hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung aufgrund des SWR-Berichts vom 12. Juni 2018 ergriffen?
5. Welche Maßnahmen hat die Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Mainz aufgrund des SWR-Berichts vom 12. Juni 2018 ergriffen?
6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zwischenzeitlich über die vier Ärzte in dem SWR-Bericht vom 12. Juni 2018 vor?
7. Wurde die Rücknahme der ärztlichen Zulassung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz gegen die vier Ärzte aus dem SWR-Bericht vom 12. Juni 2018 wegen der Ausstellung von unrichtigen Gesundheitszeugnissen nach § 278 StGB geprüft? Wenn nein, warum nicht?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die PKS gibt daher nur einen Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Der Zeitpunkt der Erfassung lässt keine Rückschlüsse auf die Tatzeit zu. Diese kann in dem Jahr der statistischen Erfassung oder auch davor liegen. Unterjährige Daten stehen unter dem Vorbehalt noch durchzuführender Datenqualitätsprüfungen.

Im Jahr 2018 registrierte die Polizei in Rheinland-Pfalz insgesamt drei und im ersten Halbjahr 2019 vier Fälle des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse gemäß § 278 StGB in der PKS.

Ein spezifischer Erfassungsparameter für Straftaten nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz steht aufgrund fehlenden fachlichen Bedarfs nicht zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Die Staatsanwaltschaften Mainz und Bad Kreuznach haben aufgrund des Berichts vom 12. Juni 2018 in der Sendung „SWR Aktuell Rheinland-Pfalz“ kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

b. w.

Unter dem in der Kleinen Anfrage angegebenen Link ist der Beitrag inzwischen nicht mehr verfügbar. Auch nach einer Inaugenscheinnahme eines ähnlichen Beitrags in der Sendung „Report Mainz“ vom 12. Juni 2018 haben die Staatsanwaltschaften Mainz und Bad Kreuznach von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung). Aus dem Bericht ergeben sich keine Hinweise auf die Beteiligung eines Arztes aus Bad Kreuznach und auch in Bezug auf Mainz keine erfolgversprechenden Ermittlungsansätze.

Zu Frage 4:

In dem in Bezug genommenen Bericht wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Namen genannt. Abstrakt kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in derartigen Fällen das Ruhen der Approbation gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BÄO oder den Widerruf der Approbation gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 BÄO anordnen. Die Ruhendstellung der Approbation setzt voraus, dass ein Strafverfahren gegen den Arzt oder die Ärztin eingeleitet worden ist. Der eingriffsintensivere Widerruf der Approbation setzt voraus, dass sich der Arzt oder die Ärztin nachträglich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt. Der Begriff des Schuldigmachens bedeutet, dass eine Tatbestandsverwirklichung einer Strafnorm positiv durch die dafür zuständigen Behörden festgestellt wurde. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat dementsprechend bislang keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu Frage 5:

Zunächst ist festzustellen, dass es sich in dem Bericht um die Vorlage von ärztlichen Attesten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gehandelt hat.

Die Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Mainz würdigt in jedem Einzelfall die bei ihr vorgelegten Atteste im Sinne des § 60 a Abs. 2 c und 2 d Aufenthaltsgesetz. Besteht die Notwendigkeit bzw. ein Verdachtsfall, wird die Überprüfung durch eine weitere Ärztin, einen weiteren Arzt oder Amtsärztin, Amtsarzt veranlasst.

Einen Ausländer mit dem in der Kleinen Anfrage genannten Namen gibt es im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Mainz nicht. Daher konnte konkret nichts veranlasst werden.

Zu Frage 6:

Der Landesregierung liegen hierzu nach wie vor keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 7:

Der Widerruf oder das Ruhendstellen der Approbation obliegt dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Dieses wird tätig, wenn gegen einen Arzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist. Ein solches Strafverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft nicht eingeleitet.

In Vertretung:  
Dr. Christiane Rohleder  
Staatssekretärin